

## Friedhofssatzung Gebührenverzeichnis

<b>Benutzungsgebühren</b>		
<b>1</b>	<b>Bestattung</b>	
1.1.	von Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	650 €
1.2.	von Personen unter 5 Jahren	350 €
1.3.	von Tot- und Fehlgeburten	250 €
1.4.	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50%
<b>2</b>	<b>Beisetzung von Aschen</b>	
2.1.	Im Erdgrab	300 €
2.2.	Im Urnengrabfeld mit Stele oder Würfel	300 €
2.3.	In der Urnenwand	300 €
2.4.	In einer Urnenwelle	300 €
2.5.	Zuschlag für Beisetzungen Samstagen, Sonn- und Feiertagen	50%
<b>3</b>	<b>Überlassung eines Reihengrabes</b>	
3.1.	für Personen im Alter von 5 und mehr Jahren	800 €
3.2.	für Personen unter 5 Jahren	425 €
<b>4</b>	<b>Überlassung eines Urnenreihengrabes</b>	400 €
<b>5</b>	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
5.1.	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche (25 Jahre)	1.000 €
5.2.	Urnwahlgrab, je Einzelgrabfläche (15 Jahre)	750 €
5.3.	Urnwahlgrab in einer Urnenwand/-welle; je Urnennische	750 €
5.4.	Urnwahlgrab im Feld mit Stele oder im Feld mit Würfel; je Einzelgrabfeld	750 €
<b>6</b>	<b>Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts</b>	
6.1.	für die Dauer der Nutzungsperiode	Ziff. 5.1. – 5.4.
6.2.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	
<b>7</b>	<b>Benutzung der Friedhofshalle</b>	200 €
<b>8</b>	<b>Benutzung der Leichenzelle oder Aussegnungshalle je angefangenen Tag</b>	50 €
<b>9</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>	
9.1.	Grabfeldfreimachung	80 €
9.2.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	40 €

9.3.	Zuschlag zu 9.1. in besonders schweren Fällen	20 €
<b>10</b>	<b>Zuschlag bzw. Gebühren für die Bestattung anderer Verstorbener (§ 1 Abs. 1 Satz 3 FHS)</b>	
10.1.	in den Fällen der Ziff. 1 - 2 und Ziff. 5 - 9	50%
10.2.	in den Fällen der Ziff. 3 und 4	100%
<b>11</b>	<b>Trittplatten an Gräbern</b>	
11.1.	Reihengrab (Ziff. 3 und 4)	150 €
11.2.	Wahlgrab (Ziff. 5)	200 €

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Keltern geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Keltern, den 07. Dezember 2007

gez. Ulrich Pfeifer, Bürgermeister